

# RS Vwgh 1993/10/20 89/13/0230

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/05 89/13/0243 3

## Stammrechtssatz

Bei Beurteilung der steuerlichen Liebhaberei ist nicht auf eine wirtschaftliche Kostenrechnung abzustellen, sondern darauf, ob sich unter Beachtung der abgabenrechtlichen Vorschriften in absehbarer Zeit insgesamt ein Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989130230.X03

## Im RIS seit

19.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)